

MARKT SCHÖLLKRIPPEN LANDKREIS ASCHAFFENBURG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT LANDSCHAFTSPLAN ÄNDERUNG 12 SONDERGEBIET KOMPOSTIERANLAGE UND ERWEITERUNG DEPONIE

BEGRÜNDUNG



Ausgearbeitet:
Buatelier
Dipl. - Ing.(FH) Christine Richter, Architektin
Dipl. - Ing. Wolfgang Schäffner, Architekt
Wilhelmstraße 59, 63741 Aschaffenburg
Telefon: 06021/424101 Fax: 06021/450323
E-Mail: Schaeffner-Architekturbuero@t-online.de

Fassung: 28.03.2022
Stand: Feststellung

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
BEGRÜNDUNG	
1. Anlass, Ziel und Erfordernis der Änderungsplanung	3
2. Planungsrechtliche Vorgaben	4
2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (RP 1)	
2.2 Wirksamer Flächennutzungsplan	
2.3 Schutzgebiete	
3. Fachgutachten	5
3.1 Erweiterung der bestehenden Inertabfalldeponie DK 0	
3.2 Kompostieranlage Keilrainhof	
4. Erschließung	6
4.1 Verkehrliche Erschließung	
4.2 Technische Infrastruktur	
5. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	7
5.1 Art der baulichen Nutzung	
5.2 Verkehrsflächen	
5.3 Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen	
5.4 Grünflächen und Flächen für den Naturschutz	
6. Umweltbericht	8
7. Förmlicher Verfahrensablauf	20

VERFAHREN

- I.** Der Marktgemeinderat fasst in der Sitzung am 23.11.2020 den Beschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Ausweisung eines Sondergebietes für eine Kompostieranlage und einer Erweiterungsfläche für die Deponie.
- II.** Beschlüsse des Marktgemeinderates in der Sitzung am 26.04.2021 zur Billigung des Vorentwurfes und zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.
- III.** Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden in der Zeit vom 17.05.2021 bis einschließlich 20.06.2021.
- IV.** Der Marktgemeinderat behandelt in der Sitzung am 27.09.2021 die Äußerungen der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung und beschließt die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB für den überarbeiteten Planentwurf.
- V.** Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für den Entwurf i.d.F. vom 07.02.2022 in der Zeit vom 18.02.2022 bis 21.03.2022.
- VI.** Prüfung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen sowie Feststellungsbeschluss in der Sitzung des Marktgemeinderates am 28.03.2022.
- VII.** Genehmigung nach § 6 BauGB durch das Landratsamt Aschaffenburg am 02.06.2022, Az. 14.2-6100-152 und Bekanntmachung am 15.06.2022.

Anhänge

1. Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderates am 23.11.2020
2. Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderates am 26.04.2021
3. Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderates am 27.09.2021
4. Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderates am 28.03.2022

BEGRÜNDUNG

1. ANLASS, ZIELE UND ERFORDERNIS DER ÄNDERUNGSPLANUNG

Der Betreiber des Aussiedlerhofes „Keilrain“ plant die Errichtung und den Betrieb einer Kompostieranlage im nordöstlichen Anschluss an das Grundstück des Keilrainhofes. Auf der zum Hof gehörenden landwirtschaftlichen Fläche soll eine Grüngutkompostierung für etwa 6.000 Tonnen Grüngut errichtet werden.

Zu bewerten ist die Standortlage als Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Durch die Lage im Außenbereich ist eine baurechtliche Genehmigungsfähigkeit nicht gegeben. Dies ist nur auf der Grundlage einer Anpassung des Planungsrechtes möglich.

Zur Umsetzung des Planungszieles, das Plangebiet zu einem städtebaulich geordneten Standort für eine Kompostieranlage zu entwickeln, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der wirksame Flächennutzungsplan des Marktes Schöllkrippen zeigt für das Plangebiet die Darstellung „*Fläche für die Landwirtschaft*“. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen, ist der Flächennutzungsplan zu ändern.

Der Markt Schöllkrippen betreibt nordöstlich des Ortsrandes und nördlich der Staatsstraße 2305 (Richtung Kleinkahl) eine Inertabfalldeponie DK 0. Die Abschnitte 1 bis 4 sind bereits verfüllt und rekultiviert. Seit 2015 werden Erdaushub und Bauschutt auf dem Abschnitt 5 deponiert.

Aufgrund der Nachfrage nach weiterer Lagerkapazität hat der Markt Schöllkrippen den Antrag auf Erweiterung der Inertabfalldeponie DK 0 um den Abschnitt 6 im südöstlichen Anschluss an den Abschnitt 5 und südwestlichen Anschluss an den Abschnitt 2 auf den Grundstücken 2775 – 2777, Gemarkung Schöllkrippen gestellt. Mit Bescheid des Landratsamtes Aschaffenburg, Sachgebiet Abfallrecht, vom 07.12.2020 (Genehmigungsvermerk vom 30.11.2020, Az. 22.3-36/1-1/19) wurde die Plangenehmigung erteilt. Die Genehmigung enthält unter Nebenbestimmungen die Auflage zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

Um auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die vorgesehenen Nutzungen „Kompostieranlage“ und „Erweiterung Deponie“ zu schaffen, hat der Marktgemeinderat des Marktes Schöllkrippen in seiner Sitzung am 23.11.2020 den Beschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der Flächennutzungsplan wird gleichzeitig mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Kompostieranlage“ nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert.

2. PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN

2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (RP 1)

Der Markt Schöllkrippen liegt gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und Regionalplan Bayerischer Untermain (RP 1) im Verdichtungsraum. In dem Regionalplan ist Schöllkrippen als Grundzentrum festgelegt.

Abhängigkeiten, die aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung sowie Regionalplanung zu beachten sind, bestehen nicht.

2.2 Wirksamer Flächennutzungsplan

In dem wirksamen Flächennutzungsplan des Marktes Schöllkrippen sind das Änderungsgebiet am Keilrainhof und die Erweiterungsfläche der Deponie als „*Flächen für die Landwirtschaft*“ sowie die bestehende Erdaushub-/Bauschuttdeponie dargestellt.

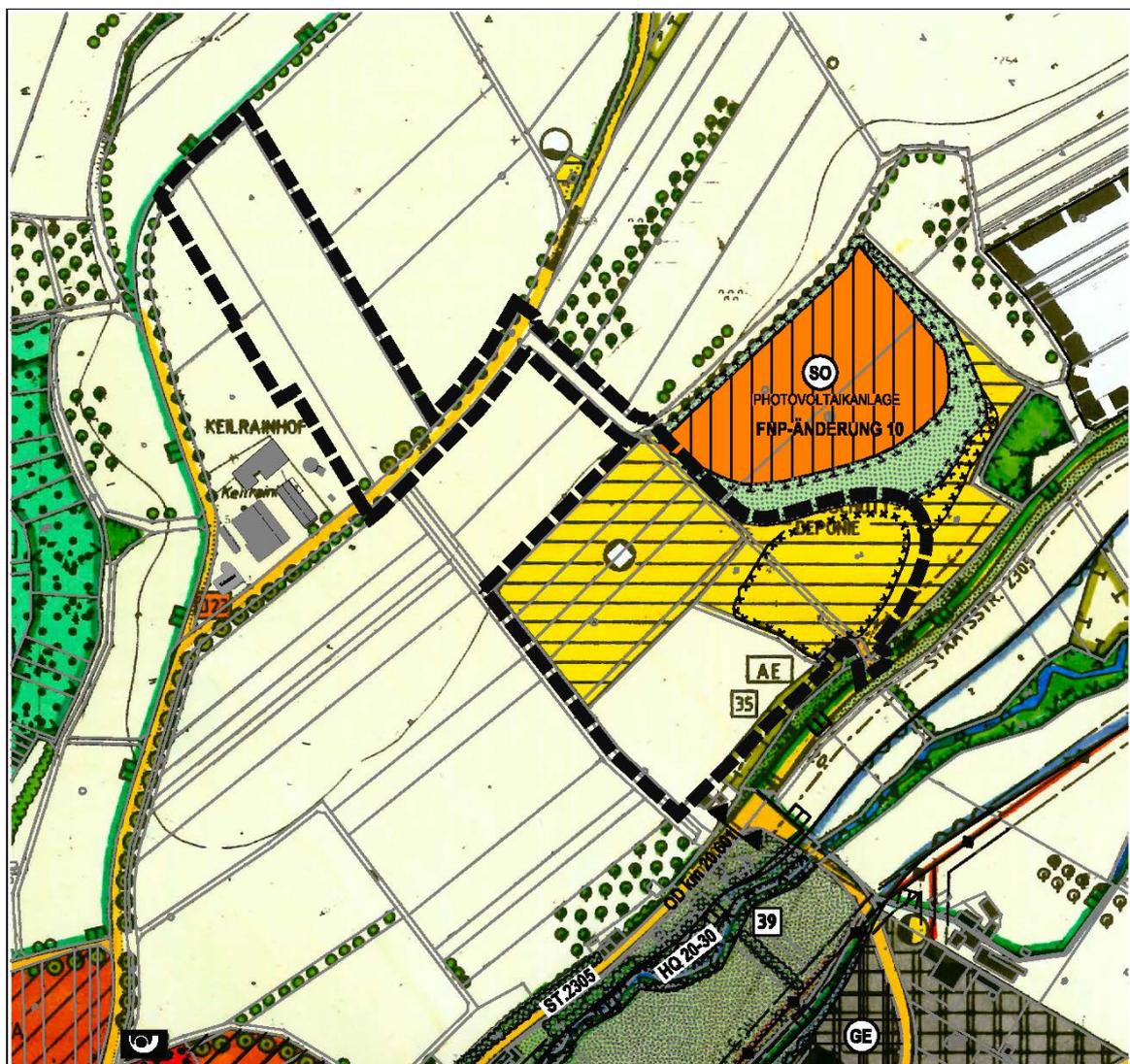


Abb. 1 Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (ohne Maßstab) mit Geltungsbereich der Änderung

2.3 Schutzgebiete

Die Plangebiete liegen innerhalb des Naturparks Spessart (§ 27 BNatSchG). Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Naturpark Spessart“ wird durch die beabsichtigten Nutzungen nicht tangiert.

3. FACHGUTACHTEN

3.1 Erweiterung der bestehenden Inertabfalldeponie DK 0 Artenschutz, Naturschutz und Umweltschutz

Der Genehmigung der Erweiterung der Inertabfalldeponie DK 0, Abschnitt 6 (Genehmigung vom 07.12.2020) liegen ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag – Auswirkungen des Vorhabens, Maßnahmen zur Rekultivierung und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung – und ein artenschutzrechtlicher Beitrag sowie eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 UVPG – Umweltverträglichkeitsprüfung – vor (Dietz und Partner GbR, Landschaftsarchitekten BDLA, Elfershausen; Oktober 2019) zugrunde.

3.2 Kompostieranlage Keilrainhof

Artenschutz

Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Kompostieranlage Keilrainhof“ wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (Planungsgesellschaft Natur & Umwelt mbH (PGNU), Frankfurt; 29.10.2021).

Zusammengefasst stellen sich die Ergebnisse wie folgt dar:

Die eigenständigen Untersuchungen ergaben eine Betroffenheit eines Feldlerchenpaares, deren Brutplatz im Zuge der Bauarbeiten vollständig und dauerhaft verloren geht. Weiterhin sind im Zuge des teilweisen Ausbaus und der Sanierung des Zufahrtsweges avifaunistisch sensible Bereiche betroffen, sodass ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen temporär mit einer erheblichen Störung für Arten der Gilde der Heckenbrüter gerechnet werden muss. Durch die Neuinstallation von Baustellen-, Verkehrswege- und Anlagenbeleuchtung kann eine Störwirkung auf lichtempfindliche Fledermäuse ausgehen.

Um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern, sind Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität durchzuführen. Die naturschutzfachlichen Angaben hierzu werden im Bebauungs- und Grünordnungsplan festgesetzt.

Naturschutzfachliche Eingriffsregelung – Ausbau Zufahrtsstraße

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde die Eingriffsbewertung und –bilanzierung zur geplanten Zufahrtsstraße zu der Kompostieranlage Keilrainhof vorgenommen (Naturschutzfachliche Eingriffsregelung; PGNU mbH, Frankfurt; 18.03.2022). Durch die Verbreiterung und Asphaltierung der geplanten Zufahrt sind vor allem Wegrandbiotope betroffen, wie mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, intensiv gepflegte Wegränder oder Entwässerungsmulden und Streuobstbereiche.

Der ermittelte Ausgleichsbedarf für die flächenbezogenen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume wird durch die Aufwertung im Bereich der Retentionsmulde, die Gehölzpflanzungen zum Schutz der angrenzenden Streuobstwiese sowie anteilig durch Streuobstanlage über Ackerfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kompensiert.

Die konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Kompostieranlage Keilrainhof“ beschrieben und festgesetzt.

Immissionsschutz

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Kompostieranlage wurde ein Gutachten zur Luftreinhaltung erstellt (Gutachten zu den Emissionen und Immissionen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Grünabfall-Kompostierungsanlage am Keilrainhof in 63825 Schöllkrippen; iMA Richter & Röckle, Freiburg; 09.03.2021).

Ermittelt wurden darin die von der Anlage ausgehenden Geruchs-, Staubemissionen und -immissionen sowie Stellung zu den Bioaerosolen genommen. Die Ergebnisse zeigen, dass die Anlage zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen diesbezüglich führt.

4. ERSCHLIESSUNG

4.1 Verkehrliche Erschließung

Die Deponieerweiterung ist über die Staatsstraße St 2305 / Laudenbacher Straße erschlossen.

Über die Zufahrt zur Deponie an der Staatsstraße St 2305 und den geplanten Kernweg durch das Deponiegelände (Ausbau und Sanierung des Zufahrtsweges) bis an den bestehenden Wirtschaftsweg erfolgt die Erschließung des Betriebsgeländes der Kompostieranlage.

4.2 Technische Infrastruktur

Für die Kompostieranlage und die Erweiterung der Deponie sind keine Anlagen der Ver- und Entsorgung notwendig.

Das anfallende Oberflächenwasser der versiegelten Flächen im Bereich der Kompostieranlage wird in einem Erdbecken gesammelt und zur Befeuchtung der Tafelmiete verwendet.

5. INHALT DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

5.1. Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Sondergebiet

Die künftige Nutzung der Fläche unterscheidet sich von den Nutzungsdefinitionen nach der Baunutzungsverordnung. Das Plangebiet wird entsprechend der Planungskonzeption im Bereich der für die Kompostieranlage vorgesehenen Fläche als „Sonstiges Sondergebiet“ (SO) nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Kompostieranlage“ dargestellt.

Die zulässigen Nutzungen werden in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Kompostieranlage Keilrainhof“ festgelegt.

5.2 Verkehrsflächen

Dargestellt ist die Zufahrt zur Kompostieranlage von der Staatsstraße St 2302 durch die bestehende Deponie bis an den Wirtschaftsweg Fl.Nr. 3620.

5.3 Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Die bestehende Inertabfalldeponie DK 0 soll um den Abschnitt 6 im südöstlichen Anschluss an den Abschnitt 5 und südwestlichen Anschluss an den Abschnitt 2 auf den Grundstücken Fl.Nr. 2775 bis 2777 (Gemarkung Schöllkrippen) erweitert werden. Die Genehmigung für die Erweiterung der Erdaushubdeponie wurde mit Bescheid vom 07.12.2020 (Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Aschaffenburg vom 30.11.2020 Az. 22.3-176-36/1-1/19) erteilt. Darüber hinaus gibt es Überlegungen der Gemeinde, den Recyclinghof und den Grünabfallplatz auf die Deponieflächen zu verlegen.

Im Bereich des 6. Erweiterungsabschnittes und der angrenzenden Abschnitte 2 und 5 erfolgt im Zuge der Änderung die Darstellung „*Fläche zur Abfallentsorgung*“ mit der Zweckbestimmung „*Fläche für Deponie, Recyclinghof und Grünabfallplatz*“.

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag mit Beschreibung des Bestandes und Auswirkungen des Vorhabens, Festlegung der Rekultivierungsmaßnahmen, Ermittlung des Kompensationsbedarfs und Konzept der Ausgleichsmaßnahmen sowie der artenschutzrechtliche Beitrag und die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 UVPG waren Grundlage des Genehmigungsverfahrens (Dietz und Partner GbR, Landschaftsarchitekten BDLA, Elfershausen; Oktober 2019).

5.4 Grünflächen und Flächen für den Naturschutz

(§ 5 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 10 BauGB)

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden Eingriffe in die Landschaft vorbereitet, die zu Veränderungen und Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen.

In der Planzeichnung sind die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt, um den Vollzug der Eingriffsregelung städtebaulich vorzubereiten.

Im vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Kompostieranlage Keilrainhof“ werden die Maßnahmen zum Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe bestimmt. Der Ausgleich erfolgt innerhalb des Plangebietes. Vorgesehen sind die Anlage von Vogelschutzhecken im Nordosten und Südwesten entlang der Kompostieranlage, die Anpflanzung von 5- bis 6-reihigen Vogelschutzhecken und die Entwicklung einer Streuobstwiese im Anschluss an die nördliche Erweiterungsfläche sowie im südlichen Bereich die Anpflanzung von Streuobstbäumen und Heckenstrukturen mit Wildobst.

Die mit der Erweiterung der Deponie verbundenen Eingriffe werden mit der Anlage eines Feldgehölzes teils auf dem rekultivierten Deponiekörper, teils auf dem Zwischenstreifen zwischen Deponie und Staatsstraße sowie der Anlage von extensiv genutzten Wiesenstreifen nach Verfüllungsende kompensiert.

6. UMWELTBERICHT

1. Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Für die Umsetzung der vorgesehenen Nutzungen „Kompostieranlage Keilrainhof“ - Errichtung und Betrieb einer Grünabfallkompostieranlage - und „Erweiterung der bestehenden Inertabfalldeponie DK 0“ ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

1.2 Berücksichtigung umweltrelevanter Ziele aus vorliegenden Fachgesetzen und Fachplanungen

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch und den Naturschutzgesetzen, Abfall- und Wassergesetzen, ist hier besonders die Immissionsschutzgesetzgebung mit den entsprechenden Verordnungen zu berücksichtigen. Für die Emissionen und Immissionen sind das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die Geruchsimmisions-Richtlinie, die TA Luft und TA Lärm heranzuziehen.

Einschränkende Aussagen aus der Regionalplanung liegen für den Planungsraum nicht vor.

Im Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan des Marktes Schöllkrippen sind der Bereich der Kompostieranlage und die Erweiterungsfläche für die Deponie als „*Flächen für die Landwirtschaft*“ dargestellt.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Naturpark Spessart“ verläuft nördlich und westlich des Plangebietes am Keilrainhof, berührt dieses jedoch nicht. Ansonsten liegen keine Schutzgebiete oder -objekte des Bundesnaturschutzgesetzes im näheren Umfeld.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) benennt für das Plangebiet keine besonderen Wertigkeiten.

A. Sondergebiet Kompostieranlage

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

2.1.1 Schutzgut Fläche

Bestand

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Land- und forstwirtschaftliche Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Bei dem Plangebiet handelt es sich um Ackerland.

Auswirkungen

Durch das Vorhaben findet ein zusätzlicher Flächenverbrauch statt. Wechselwirkungen des Schutzgutes Fläche bestehen insbesondere zu den Schutzgütern Boden, Pflanzen und Tiere, da durch den Flächenverbrauch unmittelbar auch Versiegelungen und Verdichtungen stattfinden sowie Lebensräume beseitigt werden.

2.1.2 Schutzgut Boden

Bestand

Der Vorspessart ist aus einem kristallinen Grundgebirge aufgebaut, aus dem sich sandige Lehme (Braunerden) mit mittlerer Wasserspeicher- und Sorptionsfähigkeit gebildet haben. Es handelt sich um eine Ackerfläche mit mittlerer Ertragsfähigkeit.

Auswirkungen

Baubedingt wird Boden umgelagert und verdichtet. Die anlagenbedingte Gesamtversiegelung nimmt erheblich zu. Damit werden die natürlichen Funktionen des Bodens zerstört. Stoffeinträge sind nach dem heutigen Stand der Technik zu vermeiden. Wechselwirkungen bestehen insbesondere zu den Schutzgütern Fläche, Wasser, Pflanzen und Tiere.

2.1.3 Schutzgut Wasser

Bestand

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Der Grundwasserflurstand ist nicht bekannt. Es ist anzunehmen, dass dieser mehrere Meter unter Flur liegt.

Auswirkungen

Durch die Versiegelung wird der Oberflächenabfluss vermehrt und die Grundwasserneubildungsrate in dem Gebiet vermindert. Wechselwirkungen bestehen zum Schutzgut Boden.

2.1.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Bestand

Von dem Vorhaben ist größtenteils eine strukturarme Ackerfläche betroffen, der nördliche Bereich betrifft artenarmes Intensivgrünland. Innerhalb des direkten Eingriffsbereiches des Bebauungsplanes/Flächennutzungsplanes einschließlich der internen Ausgleichsflächen befinden sich keine artenschutzrechtlich relevanten Strukturen. Die Vegetationsbestände, die westlich/südwestlich unmittelbar an den Geltungsbereich anschließen – darunter auch ein einzelner Apfel- sowie Ahornbaum – wurden im Bebauungs- und Grünordnungsplan zum Erhalt festgesetzt.

Auswirkungen

Die eigenständigen Untersuchungen im Rahmen der „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ (saP) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergaben eine Betroffenheit eines Feldlerchenpaares, deren Brutplatz im Zuge der Bauarbeiten vollständig und dauerhaft verloren geht. Weiterhin sind im Zuge des teilweisen Ausbaus und der Sanierung des Zufahrtsweges avifaunistisch sensible Bereiche betroffen, sodass ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen temporär mit einer erheblichen Störung für Arten der Gilde der Heckenbrüter gerechnet werden muss. Durch die Neuinstallation von Baustellen-, Verkehrswege- und Anlagenbeleuchtung kann eine Störwirkung auf lichtempfindliche Fledermäuse ausgehen.

Mit den Regelungen und Festsetzungen im Bebauungsplan - Einhaltung von Bauzeitenregelungen beim Oberbodenabtrag, bei der Gehölzrodung und bei Bauarbeiten des Zufahrtsweges - lassen sich Tötungen und Verletzungen sowie Störungen von Tieren vermeiden.

Mit der Anlage eines Blühstreifens im Umfeld der Eingriffsfläche wird der Verlust des Brutreviers der Feldlerche kompensiert.

Wechselwirkungen bestehen vor allem zu den Schutzgütern Boden und Fläche.

2.1.5 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Bestand

Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 8° - 9° C, die jährliche Niederschlagshöhe bei 800 – 1000 mm, die jährliche Verdunstungshöhe bei 500 – 550 mm.

Die Kaltluftströmung fließt in Richtung Südwesten.

Auf der ackerbaulich genutzten Hochfläche entsteht nachts durch Abstrahlung Kaltluft, die über die Hänge in die angrenzenden Tal- und Siedlungsflächen abfließt.

Auswirkungen

Das Plangebiet nimmt nur einen Teil der landwirtschaftlichen Flächen und somit auch der Kaltluftproduktionsflächen ein.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde ein Gutachten zur Luftreinhaltung erstellt. Ermittelt wurden darin die von der Anlage ausgehenden Geruchs-, Staubemissionen und – immissionen sowie Stellung zu den Bioaerosolen genommen. Die Ergebnisse zeigen, dass die Anlage zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen bezüglich Gerüche, Staub und Bioaerosole führt.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Bestand

Das Plangebiet liegt auf einem Höhenrücken. Es wird von großflächiger, strukturarmer, ackerbaulicher Nutzung dominiert.

Auswirkungen

Das Gebiet besitzt nur eine geringe Ausstattung mit Landschaftselementen wie Hecken und Einzelbäume. Jedoch fügt es sich weitgehend harmonisch in die Topographie der Vorspessartlandschaft ein. Somit ist dem Schutz des Landschaftsbildes durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen Rechnung zu tragen.

2.1.7 Schutzgut Mensch

Bestand

Für die Beurteilung des Schutzgutes Mensch steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens im Vordergrund, soweit diese von Umweltbedingungen beeinflusst werden. Bewertungskriterien sind hier die Wohn-/Wohnumfeld bzw. Erholungs-/Freizeitfunktionen. Das Gebiet selbst hat keine Bedeutung als Erholungsraum. Jedoch verläuft direkt südlich ein Wanderweg (Panoramaweg) mit Weitblick über die umgebende Landschaft.

Auswirkungen

Mit der Umsetzung des Vorhabens wird es zu veränderten Emissionen kommen. Zu deren Beurteilung wurden die von der Anlage des ausgehenden Geruchs-, Staubemissionen und -immissionen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes untersucht sowie die Bioaerosol-Immissionen bewertet (Gutachten; iMA Richter & Röckle, Freiburg; 09.03.2021).

Die Prognosen zeigen, dass die jeweiligen Irrelevanzschwellen unterschritten werden und somit keine schädlichen Umwelteinwirkungen bezüglich Gerüche, Staub und Bioaerosolen zu erwarten sind.

Unmittelbare Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern bestehen nicht, mittelbar zum Schutzgebiet Klima.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Boden-, Bau- und Kulturdenkmale sind nicht bekannt.

2.1.9 Natura 2000

Im Plangebiet sind keine Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutz-Gebiete) vorhanden.

2.1.10 Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Gemäß den Darlegungen in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kompostieranlage Keilrainhof“ wird es durch die Planung zu keinen unzulässigen Emissionen kommen.

Die geplante Anlage wird zur Grüngutkompostierung verwendet. Es fallen keine Abfälle an.

2.1.11 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität kann im Flächennutzungsplan nicht gesteuert werden. Aufgrund der Darstellung des Gebietes als Grüngut-Kompostieranlage sind jedoch keine erheblichen Belastungen mit Luftschadstoffen zu erwarten.

2.1.12 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes wurden, soweit vorhanden, bei den einzelnen Schutzgütern benannt.

Nach Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe ee BauGB sind die Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z.B. durch Unfälle oder Katastrophen zu bewerten. Im Rahmen der Bauausführungen könnten im Havariefall solche Auswirkungen durch den Eintrag umweltgefährdender Stoffe in den Boden und das Grundwasser entstehen. Auf der Kompostieranlage fallen keine grundwassergefährdenden Stoffe an.

Weiterhin sind gemäß BauGB (Anlage 1 Nr. 2b Buchstabe ff) die möglichen erheblichen Auswirkungen infolge der „Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen“ zu beschreiben. Eine solche Wirkung ist im Planungsraum nicht zu erwarten.

2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung und Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung würde sich voraussichtlich wenig am heutigen Umweltzustand ändern.

3. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zur Kompensation

3.1 Vermeidung und Verringerung

Schutzgut Fläche

- Standortwahl mit Anbindung an eine bestehende landwirtschaftliche Hofanlage.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

- CEF1: Ersatzlebensraum Feldlerche

Der Verlust eines Brutreviers der Feldlerche ist durch Neuschaffung/Optimierung von Habitaten im Umfeld an anderer Stelle zu kompensieren. Hierzu werden auf einer Teilfläche des Flurstückes Nr. 2754 drei Blühstreifen mit jeweils 8 m x 100 m und ringsum angrenzender 2 m breiter Schwarzbrache angelegt. Innerhalb dieses Feldlerchenfensters werden zusätzlich zwei Schwarzbrachestreifen mit je 2 x 100 m vorgesehen.

Die Fläche liegt etwa 180 m nordöstlich der geplanten Kompostieranlage.

Zwei der Blühstreifen dienen der Kompensation zweier Reviere der Feldlerche, die durch die geplante 2. Erweiterung des Wohnbaugebietes „Am Keilrain“ verloren gehen.

- Vermeidungsmaßnahmen – Bauzeitenregelungen bei Bodenabtrag, Gehölzrodung und Bauarbeiten des Zufahrtsweges, Reduktion von Störwirkung auf lichtempfindliche Fledermäuse – werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Kompostieranlage Keilrainhof“ festgesetzt.

Schutzgut Landschaft

- Landschaftliche Einbindung durch Darstellung von randlichen Grünflächen bzw. Ausgleichsflächen

3.2 Kompensation

Für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Kompostieranlage Keilrainhof“ wurde für den Bereich der geplanten Kompostieranlage die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 S.1 BauGB angewandt. Entsprechend dem ermittelten Kompensationsbedarf wurden funktional geeignete Flächen und Maßnahmen zur Kompensation innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes festgesetzt.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden die Ausgleichsflächen als zu der ausgewiesenen Sondergebietsfläche korrespondierende Flächen dargestellt.

Vorgesehen sind die Anlage von Vogelschutzhecken im Nordosten und Südwesten entlang der Kompostieranlage, die Anpflanzung von 5- bis 6-reihigen Vogelschutzhecken und die Entwicklung einer Streuobstwiese im Anschluss an die nördliche Erweiterungs-

fläche sowie um südlichen Bereich die Anpflanzung von Streuobstbäumen und Heckenstrukturen mit Wildobst.

Die Eingriffsbewertung und –bilanzierung zur geplanten Zufahrtsstraße wurde im Rahmen des Bebauungsplanes bearbeitet (Naturschutzfachliche Eingriffsregelung – Ausbau Zufahrtsweg; PGNU, Frankfurt; 18.03.2022).

4. Alternative Planungsmöglichkeiten

Die geplante Kompostieranlage schließt an das Grundstück des landwirtschaftlichen Keilrainhofes an. Somit stellt die geplante Nutzung der Fläche als Kompostieranlage eine sinnvolle Planung dar.

5. Erhebliche nachteilige Auswirkungen

Mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB sind die Auswirkungen gemeint, die aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine solche besondere Anfälligkeit der Vorhaben.

6. Zusätzliche Angaben

6.1 Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die Erhebung der Grundlagen sowie die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange wurden durch örtliche Bestandsaufnahmen sowie Überprüfung von vorliegenden Planungen vorgenommen.

Zur Bewertung der Auswirkungen - im Bereich der Kompostieranlage - auf Klima/Lufthygiene, menschliche Gesundheit, Pflanzen und Tiere wurden das Gutachten zu den Emissionen und Immissionen zur Errichtung und zum Betrieb einer Grünabfallkompostieranlage sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen.

Die Datenlage ist ausreichend. Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen sind somit keine nennenswerten Schwierigkeiten festzustellen.

6.2 Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden „die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Da der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan grundsätzlich nicht auf Vollzug angelegt ist, ist eine Überwachung der Umweltauswirkungen nicht möglich.

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das ca. 2 ha große Plangebiet (ohne Zufahrt) liegt etwa einen Kilometer nördlich des Ortskerns von Schöllkrippen. Am nordöstlichen Anschluss an das Grundstück des Keilrainhofes soll auf der zum Hof gehörenden landwirtschaftlichen Fläche eine Grüngutkompostieranlage errichtet werden. Das Gelände wird verkehrstechnisch von der Laudbacher Straße/Staatsstraße 2305 über den geplanten Kernweg (Trasse besteht bereits) durch die Erddeponie und den bestehenden Wirtschaftsweg auf der Kuppe erschlossen.

Die umweltrelevanten Auswirkungen der vorliegenden Planung bestehen im Wesentlichen in der Inanspruchnahme und Umnutzung von landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Betroffen sind vor allem die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und Landschaftsbild.

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen umfassen hauptsächlich die Ausweisung von randseitigen Grünflächen mit Neupflanzung von Gehölzen und Schaffung eines Ersatzlebensraumes für die Feldlerche.

Für die verbleibenden Beeinträchtigungen werden Ausgleichsflächen innerhalb des Plangebietes vorgesehen, sodass keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt verbleiben.

B. Erweiterung Deponie

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Der Bestand und die Auswirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaft wurden bereits im Rahmen der Genehmigungsplanung zur 6. Erweiterung der bestehenden Inertabfalldeponie DK 0 umfassend beschrieben und bewertet. Die Informationen zu den Schutzgütern werden daher hier auszugsweise aus der landschaftspflegerischen Begleitplanung entnommen (Dietz und Partner GbR, Landschaftsarchitekten BDLA, Elfershausen; Oktober 2019).

2.1.1 Fläche und Boden

Bestand

Der vordere Spessart ist aus einem kristallinen Grundgebirge mit Schiefen und gneisartigen Gesteinen aufgebaut.

Das Plangebiet umfasst drei verschiedene Haupteinheiten:

- *Im Nordwesten und mittleren Bereich den Staurolith-Granat-Plagioklas-Gneis,*
- *dazwischen ein Band mit Granat-Plagioklas-Gneis und*
- *im Südosten ein Band mit Muskovidit-Biotit-Gneis entlang der Straße.*

Auswirkungen

Inanspruchnahme von insgesamt ca. 23.100 m² Fläche einschließlich der Nebenanlagen, temporär benötigten Flächen und der Kompensationsflächen.

Der geologische Untergrund ist gemäß Untersuchungen des Büros GG aufgrund der zu hohen Wasserdurchlässigkeit und/oder zu geringen Stärken nicht als natürliche geologische Barriere geeignet. Es werden daher technische Abdichtungsmaßnahmen gemäß DepV (2009) nötig.

Die natürlichen Bodenfunktionen werden temporär für die Betriebsdauer des Deponieabschnitts unwirksam.

Sorptions-, Wasserspeicher-, Ertrags- und Lebensraumfunktionen sind nach Fertigstellung der Rekultivierungsschicht teilweise bzw. vollständig hergestellt. Die natürliche Bodenbildung setzt ab diesem Zeitpunkt wieder ein. Kapillarwirkungen, Ertrag von Nutzpflanzen und Lebensraumeigenschaften stellen sich nach der Rekultivierung allerdings nicht sofort gleichwertig ein.

2.1.2 Schutzgut Wasser

Bestand

Im Bereich der Deponie ist kein oberflächennahes Grundwasser anzutreffen. Der Grundwasserstand wird gemäß geologischer Erkundung bei etwa 7 m unter Gelände angegeben. Die anstehenden sandigen Lehme besitzen eine mittlere pflanzenverfügbare Speicherkapazität. Trinkwasser- und Überschwemmungsgebiete sind durch den Eingriff nicht betroffen.

Auswirkungen

Aufgrund der Anforderungen an die Rekultivierungsschicht im Hinblick auf die Wasserdurchlässigkeit ergeben sich geringere Versickerungsraten. Der Abfluss des Oberflächenwassers wird ggf. geringfügig erhöht, wobei die geplanten Anpflanzungen durch Evapotranspiration diesen Effekt ausgleichen können.

Verunreinigungen des Grundwassers werden aufgrund der vorgesehenen technischen Barriere auf der Deponiesohle ausgeschlossen.

Das Oberflächenwasser sowie das anfallende Sickerwasser werden über bestehende und neue Entwässerungsmulden sowie wie bisher über bestehende Gräben der Kahl zugeleitet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind quantitativ keine erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser und Einleitungsgewässer (Graben und Kahl) zu erwarten.

2.1.3 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestand

Der Erweiterungsbereich weist im Wesentlichen folgende Lebensräume und Pflanzengemeinschaften auf:

- Überwiegend Ackerland mit fragmentarischer Ackerwildkrautflora,
- einen Wiesenstreifen (artenarme Gras-Einsaat) am südlichen Gebietsrand,
- eine artenarme, nährstoffliebende Gras- und Krautflur auf der nördlichen Böschung des bestehenden Deponieabschnitts 5,
- Pioniergehölze (Vorwaldcharakter) aus Weiden, Zitterpappel, Birke sowie mesophile Gebüsche (Eichen, Haselnuss, Schlehe) zwischen Lagerplatzzufahrt und Ackerland,
- einen teils geschotterten, teils unbefestigten Lagerplatz mit randlichen Ruderalfluren und Altgrasfluren/Brombeergebüschen auf den zugehörigen Böschungen,
- ein kleines Stillgewässer (Rückhalteteich) mit Schilf-/Rohrkolbenröhricht,
- einen Entwässerungsgraben mit Gewässer typischer Vegetation entlang des geschotterten Zufahrtsweges,
- Wiesenwege und Wiesenstreifen im Westen.

Nordöstlich schließt ein flächiges Feldgehölz (Pioniergehölze, Vogel-Kirsche, Eichen, Eschen ...) auf rekultivierten Deponieflächen an, südöstlich ein lineares Gehölz auf der nördlichen Böschung der Staatsstraße.

Der nordwestlich anschließende Deponieabschnitt befindet sich noch im Verfüllungsstadium, während nördlich das Plateau der Deponie mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage überstellt ist.

Auswirkungen

Für die Dauer des Betriebs werden bestehende Lebensräume und Pflanzengemeinschaften durch vegetationsarme Deponieflächen und Deponiennebenflächen im Umfang von etwa 23.100 m² Fläche ersetzt. Nach der Rekultivierung werden landwirtschaftliche Flächen (ca. 10.850 m²) annähernd wiederhergestellt und zudem neue Gehölzflächen (ca. 8.550 m²) sowie Wiesenflächen (ca. 3.700 m²) angelegt und entwickelt.

2.1.4 Schutzgut Tiere

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Erweiterung der bestehenden Deponie, 6. Erweiterungsabschnitt, wurde ein artenschutzrechtlicher Beitrag erstellt (Dietz und Partner GbR, Landschaftsarchitekten BDLA, Eifershausen; Oktober 2019). Aufgrund der vorkommenden Lebensräume sind betroffen bzw. potenziell betroffen besonders geschützte Tierarten wie Fledermäuse (geringem Umfang), Zauneidechse (beschränkt auf das Umfeld des Lagerplatzes) und geschützte Vogelarten der offenen Ackerlandschaft und der Hecken und Gehölze.

Mit den festgelegten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen – Zeitkorridore für die Gehölzrodungen und Baufeldräumungen sowie einer ökologischen Baubegleitung ergeben sich keine Verbotstatbestände nach §§ 44 BNatSchG.

2.1.5 Schutzgut Klima

Bestand

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich des kühlgemäßigten, subozeanischen Klimas mit dominierenden westlichen Wetterlagen. Das westliche Plangebiet liegt im Bereich mit einem durchschnittlichen Jahresniederschlag von 750 – 850 mm, das östliche Plangebiet im Bereich von bis zu 950 mm im Jahr. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt zwischen 8 und 9° C.

Auswirkungen

Mit der Beseitigung dauerhafter Vegetationsbestände sind temporär auf die Betriebsdauer beschränkt geringfügige lokalklimatische Veränderungen in Form von erhöhter Wärmeabstrahlung verbunden. Diese werden nach der Rekultivierung wieder ausgeglichen. Temporär Fehlen von Vegetationsflächen, die klimatisch ausgleichend wirken.

2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild

Die Deponieflächen befinden sich am Südhang des westlichen Ausläufers am Koblenzberg zwischen Westerbach und Kahl und sind von Schöllkrippen, dem Fahrradweg im Kahlgrund und Kleinlaudenbach aus derzeit gut einsehbar. Das Böschungsgehölz entlang der Staatsstraße verdeckt einen Teil des Deponieabschnitts soweit der Sichtpunkt des Betrachters unterhalb der Gehölzspitzen liegt von Süden her. Nach Westen liegt der Deponieabschnitt offen einsehbar. Von Norden und Osten her ist die Einsehbarkeit aufgrund der davor liegenden Deponieflächen landschaftlich nachrangig.

Auswirkungen

Der Deponieabschnitt ist während des Betriebs als landschaftsoptische Störung v.a. von Süden oberhalb der Oberkante der davor liegenden Gehölze und von Westen her einsehbar. Mit den vorgesehenen Anpflanzungen wird der Deponiekörper in die Landschaft mittelfristig eingebunden.

Mit einer vorgezogenen Anpflanzung im Süden zwischen geplanten Auffüllungen und bestehendem Böschungsgehölz kann die Zeit der Fernwirkung um etwa 15 Jahre verkürzt werden.

2.1.7 Schutzgut Mensch

Bestand

Durch die bisherige Nutzung - Deponie, Verfüllflächen, Grüngutsammelplatz – hat das Gebiet selbst keine Bedeutung als Freizeit- und Erholungsraum. Ein Wohnhaus grenzt an die südwestliche Ecke des Erweiterungsabschnittes.

Auswirkungen

Aufgrund der Vorbelastungen sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten. Besondere wesentliche Belastungen für die menschliche Gesundheit werden bei sachgemäßer Herstellung und Betrieb der Deponie ausgeschlossen.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Boden-, Bau- und Kulturdenkmale sind nicht bekannt.

2.1.9 Natura 2000

Im Plangebiet sind keine Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutz-Gebiete) vorhanden.

2.1.10 Vermeidung von Emissionen und der sachgemäße Umgang mit Abfällen und Abwässern

Mit dem Vorhaben der Erweiterung der Deponie und dem Grünabfallplatz werden keine Abfälle erzeugt. Es wird Erdaushub, der keine gefährlichen Stoffe enthält, angeliefert und deponiert. Die zulässigen Belastungswerte für DK-0-Deponien sind zu beachten.

2.1.11 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität kann im Flächennutzungsplan nicht gesteuert werden. Aufgrund der Darstellung des Gebietes als Deponie für Erdaushub, Recyclinghof und Grünabfallplatz sind jedoch keine erheblichen Belastungen mit Luftschadstoffen zu erwarten.

2.1.12 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes wurden, soweit vorhanden, bei den einzelnen Schutzgütern benannt.

Nach Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe ee BauGB sind die Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z.B. durch Unfälle oder Katastrophen zu bewerten. Im Rahmen der Bauausführungen könnten im Havariefall solche Auswirkungen durch den Eintrag umweltgefährdender Stoffe in den Boden und das Grundwasser entstehen. Im Bereich der Deponiefläche werden technische Abdichtungsmaßnahmen gemäß DepV (2009) erforderlich.

Weiterhin sind gemäß BauGB (Anlage 1 Nr. 2b Buchstabe ff) die möglichen erheblichen Auswirkungen infolge der „Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen“ zu beschreiben. Eine solche Wirkung ist im Planungsraum nicht zu erwarten.

2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung und Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung würde sich voraussichtlich wenig am heutigen Umweltzustand ändern.

3. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zur Kompensation

3.1 Vermeidung und Verringerung

Schutzgut Fläche

- Standortwahl mit Anbindung an die stillgelegten, teils aufgefüllten Deponieflächen.

Schutzgut Landschaft

- Landschaftliche Einbindung durch Darstellung von randlichen Ausgleichsflächen

Schutzgut Pflanzen und Tiere

- Sicherungsmaßnahmen angrenzender Lebensräume außerhalb des Eingriffsbereiches, zeitnahe Rekultivierung und Wiederherstellung beseitigter Lebensraumtypen bzw. der Ziel-Biototypen wie Feldgehölzen und extensiv genutzten Wiesenstreifen (v.a. nach Ende der temporären Inanspruchnahme von Bauflächen) in Form von Kompensationsmaßnahmen.

3.2 Kompensation

Die mit der Erweiterung der Deponie verbundenen Eingriffe werden mit der Anlage eines Feldgehölzes teils auf dem rekultivierten Deponiekörper, teils auf dem Zwischenstreifen zwischen Deponie und Staatsstraße sowie der Anlage von extensiv genutzten Wiesenstreifen nach Verfüllungsende kompensiert.

4. Alternative Planungsmöglichkeiten

Es handelt sich um den 6. Erweiterungsabschnitt der Inertabfalldeponie DK 0. Daher wurden keine Standortalternativen untersucht.

5. Erhebliche nachteilige Auswirkungen

Mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB sind die Auswirkungen gemeint, die aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine solche besondere Anfälligkeit der Vorhaben.

6. Zusätzliche Angaben

6.1 Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die Erhebung der Grundlagen sowie die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange wurde im Wesentlichen aus den Antragsunterlagen zur Erweiterung der bestehenden Inertabfalldeponie übernommen sowie durch Ortseinsichten ergänzt.

6.2 Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden „die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Da der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan grundsätzlich nicht auf Vollzug angelegt ist, ist eine Überwachung der Umweltauswirkungen nicht möglich.

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die bestehende Inertabfalldeponie DK 0 soll um den Abschnitt 6 m im südöstlichen Anschluss an den Abschnitt 5 und südwestlichen Anschluss an den Abschnitt 2 auf den Grundstücken Fl.Nr. 2775 bis 2777 erweitert werden. Die Genehmigung für die Erweiterung der Erdaushubdeponie wurde mit Bescheid vom 07.12.2020 (Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Aschaffenburg vom 30.11.2020 Az. 22.3-176-36/1-1/19) erteilt. Darüber hinaus gibt es Überlegungen der Gemeinde, den Recyclinghof und den grünabfallplatz auf die Deponieflächen zu verlegen. Die umweltrelevanten Auswirkungen be-

stehen im Wesentlichen in der Inanspruchnahme und Umnutzung von landwirtschaftlich genutzter Fläche, in der Beseitigung von Wuchsorten der Pflanzengemeinschaften und Lebensstätten der Tiergemeinschaften von artenreicherem, extensiv genutztem Grünland.

Mit der Anlage eines Feldgehölzes teils auf dem rekultivierten Deponiekörper, teils auf dem Zwischenstreifen zwischen Deponie und Staatsstraße sowie der Anlage von extensiv genutzten Wiesenstreifen nach Verfüllungsende werden die Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild kompensiert.

8. Quellen

Gesetze und Richtlinien

- Baugesetzbuch i.d.F. vom 10.09.2021
- Bayerische Bauordnung i.d.F. vom 25.05.2021
- Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 18.08.2021
- Bayerisches Naturschutzgesetz i.d.F. vom 23.06.2021
- Bundesartenschutzverordnung i.d.F. vom 21.01.2013
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. vom 10.09.2021
- Bundesbodenschutzgesetz i.d.F. vom 25.02.2021

Literatur

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

- Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP, Landkreis Aschaffenburg
- Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Leitfaden, 2003

Dietz und Partner

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Artenschutzrechtlicher Beitrag und Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 UVPG für die „Erweiterung der bestehenden Inertabfalldeponie DK 0, 6. Erweiterungsabschnitt“, Eifershausen; Oktober 2019

Planungsgesellschaft Natur & Umwelt mbH (PGNU)

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kompostieranlage Keilrainhof“; Frankfurt; 29.10.2021 und

Naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Kompostieranlage Keilrainhof“ – Ausbau Zufahrtsweg; 18.03.2022

iMA Richter & Röckle

Gutachten zu den Emissionen und Immissionen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Grünabfall-Kompostierungsanlage am Keilrainhof in 63825 Schöllkrippen; Freiburg; 09.03.2021.

Regionaler Planungsverband

Regionalplan Region Bayerischer Untermain (1)

(in Kraft getreten: 25.08.2020).

Markt Schöllkrippen

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

7. FÖRMLICHER VERFAHRENSABLAUF

Verfahrensschritt	Datum/Zeitraum
I. Aufstellungsbeschluss Beschluss des Marktgemeinderates nach § 2 Abs. 1 BauGB zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes.	23.11.2020
II. Billigung des Vorentwurfs und Anordnung des Verfahrens Beschluss des Marktgemeinderates zur Billigung des Vorentwurfs i.d.F. vom 21.04.2021 und zur Durchführung des Verfahrens.	26.04.2021
III. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB	17.05.2021 bis 20.06.2021
IV. Billigungs- und Auslegungsbeschluss Behandlung der Äußerungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB	27.09.2021
V. Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	18.02.2022 bis 21.03.2022
VI. Abwägung und Feststellungsbeschluss Bericht und Beschluss über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung. Mit Beschluss des Marktgemeinderates wird der Flächennutzungsplan Änderung 12 – Sondergebiet Kompostieranlage und Erweiterung Deponie – i.d.F. vom 28.03.2022 mit Begründung und Umweltbericht festgestellt und nach § 6 Abs. 1 BauGB dem Landratsamt Aschaffenburg zur Genehmigung vorgelegt.	28.03.2022
VII. Genehmigung und Bekanntmachung Genehmigung der Änderung 12 des Flächennutzungsplanes mit Bescheid des Landratsamtes Aschaffenburg vom 02.06.2022. Bekanntmachung der Genehmigung nach § 6 Abs. 3 BauGB	15.06.2022

Ausgearbeitet:

Anerkannt:

Bauatelier

Dipl. - Ing.(FH) Christine Richter, Architektin
Dipl. - Ing. Wolfgang Schöffner, Architekt
Wilhelmstraße 59, 63741 Aschaffenburg
Telefon: 06021/424101 Fax: 06021/450323
E-Mail: Schaeffner-Architekturbuero@t-online.de

Erster Bürgermeister

.....
Aschaffenburg, 21.04.2021
ergänzt, 07.02.2022
ergänzt, 28.03.2022

.....
Schöllkrippen,

Markt Schöllkrippen

BEGLAUBIGTER AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT

Sitzung des Marktgemeinderates Schöllkrippen am 23.11.2020

Dieser Tagesordnungspunkt war **öffentlich** .

TOP: 5.2

12. Änderung Flächennutzungsplan - Kompostieranlage und Deponie; Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Wie bereits in Tagesordnungspunkt 4.1 dargestellt, ist die Errichtung einer Kompostieranlage auf dem Keilrainhof geplant.

Sowohl die Fläche für die Kompostieranlage (Flur Nr. 2789, sowie Teilflächen aus Flur Nrn. 2790 und 2789/2, Gemarkung Schöllkrippen) als auch die Erweiterungsfläche der Deponie (Flur Nr. 2777, Gemarkung Schöllkrippen) sind im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Dem „Entwicklungsgebot“ (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB) wird hier keine Rechnung getragen, da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist demnach zwingend erforderlich.

Die Änderung des Flächennutzungsplans kann im Parallelverfahren gleichzeitig mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Kompostieranlage Keilrainhof“ erfolgen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB).



Momentaner Stand

Beschluss:

1. Der derzeit gültige Flächennutzungsplan wird wie folgt geändert:

- Die Grundstücke Flur Nr. 2789, sowie Teilflächen aus Flur Nrn. 2790 und 2789/2, Gemarkung Schöllkrippen, werden als „Sondergebiet Kompostieranlage“ dargestellt.

- Die Grundstücke Flur Nrn. 2775, 2776, 2777, 2778, 2779, 2780, 2781 und 2782 sowie eine Teilfläche aus der Flur Nr. 2770 Gemarkung Schöllkrippen, werden als „Fläche für Deponie, Recyclinghof und Grünabfallplatz“ dargestellt.

2. Die Änderung erhält die Bezeichnung „12. Änderung – Sondergebiet Kompostieranlage und Erweiterung Deponie“.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Änderungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen und die weiteren Verfahrensschritte einzuleiten.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	16
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

Für die Richtigkeit:

Schöllkrippen, den 26.11.20

R. Steigerwald
Steigerwald



Markt Schöllkrippen

BEGLAUBIGTER AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT

Sitzung des Marktgemeinderates Schöllkrippen am 26.04.2021

Dieser Tagesordnungspunkt war **öffentlich** .

TOP: 2.3

12. Änderung Flächennutzungsplan "Kompostieranlage, Deponie, Recyclinghof und Grünabfallplatz"; Vorstellung des Planentwurfs und Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 23.11.2020 hat der Marktgemeinderat Schöllkrippen die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs.1 BauGB) wurde im Amtsblatt vom 03.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplans kann im Parallelverfahren gleichzeitig mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Kompostieranlage Keilrainhof“ erfolgen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB), welcher im nächsten Tagesordnungspunkt behandelt wird.

Das Büro Richter/Schäffner aus Aschaffenburg wurde bereits mit der Planung beauftragt und hat einen Planentwurf mit Textteil ausgearbeitet, weshalb dieser nun vom Gremium gebilligt werden kann.

Der Planentwurf umfasst zum einen die geplante Kompostieranlage inklusive Zufahrt sowie den 6. Erweiterungsabschnitt der Erdaushubdeponie. In Hinblick auf eine mögliche Verlegung des gemeindlichen Recyclinghofs wird die gesamte Fläche als „Fläche für Deponie, Recyclinghof und Grünabfallplatz“ dargestellt.



Auszug aus dem Planentwurf vom 19.04.2021

Sofern Einverständnis mit dem vorgelegten Planentwurf seitens des Marktgemeinderates besteht, kann die Begründung ausgearbeitet und die frühzeitige Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) der Öffentlichkeit von der Verwaltung durchgeführt werden.

Die Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) erfolgt durch das Büro Richter/Schäffner.

Beschlussvorschlag:

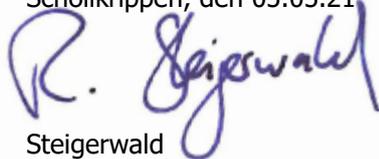
1. Der Entwurf vom 21.04.2021 zum Flächennutzungsplan „12. Änderung – Kompostieranlage, Deponie, Recyclinghof und Grünabfallplatz“ wird einschließlich des Textteils gebilligt.
2. Das Bauatelier Richter/Schäffner wird mit der Ausarbeitung der Begründung und anschließenden Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange betraut, § 4 Abs. 1 BauGB.
3. Die Verwaltung wird damit beauftragt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
4. Es wird bestätigt, dass kein nach Art. 49 GO persönlich beteiligtes Mitglied des Gemeinderates an der Beratung und Abstimmung teilgenommen hat.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	16
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

Für die Richtigkeit:

Schöllkrippen, den 05.05.21



Steigerwald

Markt Schöllkrippen

BEGLAUBIGTER AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT

Sitzung des Marktgemeinderates Schöllkrippen am 27.09.2021

Dieser Tagesordnungspunkt war **öffentlich** .

TOP: 6

12. Änderung Flächennutzungsplan "Kompostieranlage, Deponie, Recyclinghof und Grünabfallplatz"; Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:

Im Zeitraum vom 17.05.2021 bis einschließlich 20.06.2021 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die in diesem Zeitraum eingegangenen Stellungnahmen werden wie folgt beurteilt:

Auswertung der Stellungnahmen zu dem Vorentwurf i. d. F. vom 21.04.2021

A. Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

1. Landratsamt – Bauaufsichtsbehörde/Kreisbaumeisterin
2. Landratsamt – Untere Naturschutzbehörde
3. Landratsamt – Untere Immissionsschutzbehörde
4. Landratsamt – Untere Denkmalschutzbehörde
5. Landratsamt – Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz
6. Landratsamt – Regionaler Planungsverband
7. Landratsamt – Feuerwehr/Katastrophenschutz
8. Landratsamt – Gesundheitsamt
9. Wasserwirtschaftsamt
10. Staatliches Bauamt Aschaffenburg, Sachgebiet Straßenbau
11. Regierung von Ufr., Höhere Landesplanungsbehörde
12. Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
13. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Ref. B Q - Bauleitplanung, München
14. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Karlstadt, Dienstgebäude Aschaffenburg
15. Bayer. Bauernverband
16. Bund Naturschutz in Bayern, Kreisgruppe Aschaffenburg
17. Bayernwerk Netz GmbH, Marktheidenfeld
18. NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH, Sailauf Weyberhöfe
19. Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg
20. Zweckverband Abwasserbeseitigung Kahlgrund
21. Gemeinde Kleinkahl
22. Gemeinde Westerngrund

- 1. Landratsamt, Bauaufsichtsbehörde/Kreisbaumeisterin,**
Fachtechnische Stellungnahme

07.06.21

Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, der für die Umsetzung des „Sondergebiets für die Kompostieranlage Keilrainhof“ erforderlich ist, besteht in der Fassung vom 21.04.2021 aus städtebaulicher Sicht Einvernehmen. Das Vorhaben wurde in mehreren Besprechungen abgestimmt und dient auch den beteiligten Nachbargemeinden zur Entsorgung bzw. Kompostierung der

Grünabfälle. Die Anlage ist Teil des Förderprogramms boden:ständig der Kommunalen Allianz Kahlgrund.

Das Sondergebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum Keilrainhof, der Fläche für Photovoltaikanlagen und grenzt an die Deponiefläche in Schöllkrippen an.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme

2. Landratsamt, Untere Naturschutzbehörde,
Fachtechnische Stellungnahme

07.06.21

Aus Sicht des Naturschutzes besteht mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan „Sondergebiet Kompostieranlage und Erweiterung Deponie“ Einverständnis unter Umsetzung folgender Auflage:

Die bei der Erdaushubdeponie festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auf dem Areal der Deponie darzulegen und einzuzeichnen, wie z.B. bei der Photovoltaikanlage im Osten.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme und Beachtung.

In dem wirksamen Flächennutzungsplan ist entsprechend der Zielkarte des Landschaftsplanes die potenzielle Ausgleichsfläche AE Nr. 35 für die Erweiterungsfläche der Deponie dargestellt.

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung zur 6. Erweiterung der bestehenden Inertabfalldeponie DK 0 wurde der Kompensationsbedarf nach der BayKompV ermittelt.

Auszug aus dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag des Landschaftsarchitekturbüros Dietz und Partner, Oktober 2019:

Kompensation

Mit der Anlage eines Feldgehölzes teils auf dem rekultivierten Deponiekörper, teils auf dem Zwischenstreifen zwischen Deponie und Staatsstraße sowie der Anlage von extensiv genutzten Wiesenstreifen nach Verfüllungsende wird der Eingriff in Naturhaushalt mit den natürlichen Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Lebensräume sowie das Landschaftsbild kompensiert. Der ermittelte Kompensationsbedarf mit 26.661 Biotopwertpunkten (BWP) wird nach der Rekultivierung auf der Deponiefläche kompensiert (91.330 BWP).

Eine externe Kompensation ist nicht erforderlich, nachdem die Rekultivierung voraussichtlich spätestens in 17 Jahren nach Verfüllungsbeginn abgeschlossen ist.

Zudem erfolgen Kompensationsmaßnahmen auf den temporär beanspruchten Nebenflächen (Entwässerungsmulden, Baubetriebsflächen während der Einrichtung der Deponie) auf etwa 2.890 m² Fläche kurzfristig nach Deponieeinrichtung.

Die Kompensationsmaßnahmen werden nach dem Rekultivierungsplan des Büros Dietz und Partner dargestellt – teilweise in Überlagerung mit der Erweiterungsfläche der Deponie.

3. Landratsamt, Untere Immissionsschutzbehörde,

28.05.21

Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich keine Bedenken.

Für eine endgültige Bewertung ist der Umweltbericht, der auf mögliche schädliche Umwelteinwirkungen eingeht, notwendig.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Umweltbericht wird erstellt und im nachfolgenden Verfahrensschritt vorgelegt.

4. Landratsamt, Untere Denkmalschutzbehörde,

07.06.21

Von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde und des Kreisheimatpflegers bestehen keine Bedenken. Es wird um Beachtung des Hinweises des Kreisheimatpflegers bezüglich des geplanten freistehenden Gebäudes gebeten. Um die Fernwirkung zu mildern, sollten die Außenwandfläche mit einer braunen Holzverschalung und die Dachfläche mit einer dunklen Dacheindeckung versehen werden.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme und Aufnahme von Regelungen zur äußeren Gestaltung – Fassadengestaltung und Farbe der Dacheindeckung – in den Bebauungsplan als Festsetzung.

5. Landratsamt, Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz,

Es liegt keine Äußerung vor.

6. Landratsamt, Regionaler Planungsverband, Region 1

09.06.21

Regionalplanerische Stellungnahme

Der Bauleitplan wurde nach regionalplanerischen Gesichtspunkten überprüft. Danach ist Folgendes festzustellen:

Sicherung der landwirtschaftlichen Erzeugung

Laut Grundsatz 5.4.1 LEP sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden. Zudem ist nach Grundsatz 2.2.2-02 RP1 im ländlichen Raum darauf hinzuwirken, dass die Landwirtschaft ihre wichtigen Funktionen zur Produktion von Nahrungsmitteln und zur Pflege der Kulturlandschaft erfüllen kann.

Betriebs- und Aussiedlungsstandorte sollen für entwicklungsfähige landwirtschaftliche Betriebe gesichert werden, welche in die Lage versetzt werden sollen u.a. ihren speziellen regionalen Aufgaben, wie dem weiteren Ausbau der stofflichen und energetischen Erzeugung und die Nutzung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nachzukommen (Grundsätze 3.2.3.1-01, -03 RP1). Die Errichtung einer Anlage zur Herstellung neuen Komposts für eigene und andere landwirtschaftliche Flächen in der Region trägt diesen Grundsätzen Rechnung.

Außenbereichsplanung

Das Plangebiet liegt im Außenbereich ohne Anbindung an bestehende Siedlungseinheiten. Für neue Siedlungsflächen gilt laut Ziel und Grundsatz 3.3 LEP (Anbindegebot) sowie den Zielen 3.1.2-01 und -02 RP1, dass sie möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen und schonend in die Landschaft eingebunden werden sollen, um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Im vorliegenden Fall greift die sechste Ausnahme des Anbindegebots, welche besagt, dass „Ausnahmen zulässig sind, wenn von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden“. Des Weiteren heißt es in der Begründung zum Anbindegebot im LEP: „Die Voraussetzungen der sechsten Ausnahme liegen insbesondere vor, wenn eine nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage in angebundener Lage nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften nicht genehmigungsfähig wäre. Damit sind die ca. 160 Arten von Anlagen der 4. BImSchV erfasst.“ Für die betreffende Grüngutkompostierungsanlage wurde eine Genehmigung über das vereinfachte Verfahren nach 8.5.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV beantragt. Dieses Verfahren gilt für Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen je Tag. Den Ergebnissen des beiliegenden Immissionsschutzgutachtens ist zu entnehmen, dass die zu erwartenden Belastungen durch Geruch, Staub und Bioaerosole die Grenzwerte bzw. Irrelevanzschwellen in den nächstgelegenen Wohnbebauungen nur deshalb unterschreiten, weil ein Abstand gegeben ist – in diesem Fall von mind. 400 Metern. Auch die verkehrstechnischen Auswirkungen in den nächstgelegenen dem Wohnen dienenden Gebieten werden nur aufgrund des gewährleisteten Abstandes zur Anlage als nicht zu erwarten eingestuft (vgl. Begründung BP-Entwurf, S. 11f.).

Daher ist davon auszugehen, dass ein Alternativstandort in angebundener Lage für die betreffende Kompostierungsanlage aufgrund ihrer schädlichen Umweltauswirkungen nicht in Frage kommt. Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass durch den Bau der Anlage im Außenbereich kein neuer Siedlungsansatz entsteht.

Im **Ergebnis** erhebt der Regionale Planungsverband keine Einwände gegen die Planung.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme und Beachtung.

Das Vorhaben im Außenbereich ist auf die Kompostieranlage am Keilrainhof zu beschränken.

7. Landratsamt, Feuerwehr/Katastrophenschutz, 15.06.21

Es bestehen keine Einwände aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes.

Nachfolgendes ist aber zu beachten:

Gem. Art. 1 BayFwG hat der Markt Schöllkrippen im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat er in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit eine gemeindliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten und außerdem die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Im Zuge der fortschreitenden Bebauung und Baunutzung ist die Feuerwehr und die Löschwasserversorgung des Marktes Schöllkrippen ggf. im notwendigen Umfang zu ergänzen und zu unterhalten. Hierzu wird der Markt Schöllkrippen ständig durch seine Kommandanten und durch die Kreisbrandinspektion des Landkreises Aschaffenburg beraten. Ergebnisse dieser Beratungen sind im Sinne des Art. 1 BayFwG durch den Markt Schöllkrippen umzusetzen.

Weitere und konkretere Aussagen zu den Belangen des abwehrenden Brandschutzes sind erst in Stellungnahmen zu Bebauungsplänen möglich.

Städtebauliche Beurteilung:

Kenntnisnahme und Beachtung

8. Landratsamt, Gesundheitsamt, eingegangen 10.06.21

Es bestehen keine Einwände.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme

9. Wasserwirtschaftsamt, 17.06.21

Aus fachlicher Sicht sind zu der Flächennutzungsplanänderung keine Anmerkungen veranlasst.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme

10. Staatliches Bauamt Aschaffenburg, Sachgebiet Straßenbau, 21.05.21

Mit der vorgelegten 12. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht Einverständnis.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme

11. Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, 09.06.21
Landesplanerische Stellungnahme

Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (RP1) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB)

Sicherung der landwirtschaftlichen Erzeugung

Laut Grundsatz 5.4.1 LEP sollen die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden. Zudem ist nach Grundsatz 2.2.2-02 RP1 im ländlichen Raum darauf hinzuwirken, dass die Landwirtschaft ihre wichtigen Funktionen zur Produktion von Nahrungsmitteln und zur Pflege der Kulturlandschaft erfüllen kann.

Betriebs- und Aussiedlungsstandorte sollen für entwicklungsfähige landwirtschaftliche Betriebe gesichert werden, welche in die Lage versetzt werden sollen u.a. ihren speziellen regionalen Aufgaben, wie dem weiteren Ausbau der stofflichen und energetischen Erzeugung und die Nutzung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nachzukommen (Grundsätze 3.2.3.1-01, -03 RP1). Die Errichtung einer Anlage zur Herstellung neuen Komposts für eigene und andere landwirtschaftliche Flächen in der Region trägt diesen Grundsätzen Rechnung.

Außenbereichsplanung

Das Plangebiet liegt im Außenbereich ohne Anbindung an bestehende Siedlungseinheiten. Für neue Siedlungsflächen gilt laut Ziel und Grundsatz 3.3 LEP (Anbindegebot) sowie den Zielen 3.1.2-01 und -02 RP1, dass sie möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen und schonend in die Landschaft eingebunden werden sollen, um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Im vorliegenden Fall greift die sechste Ausnahme des Anbindegebots, welche besagt, dass „Ausnahmen zulässig sind, wenn von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden“. Des Weiteren heißt es in der Begründung zum Anbindegebot im LEP: „Die Voraussetzungen der sechsten Ausnahme liegen insbesondere vor, wenn eine nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage in angebundener Lage nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften nicht genehmigungsfähig wäre. Damit sind die ca. 160 Arten von Anlagen der 4. BImSchV erfasst.“ Für die betreffende Grüngutkompostierungsanlage wurde eine Genehmigung über das vereinfachte Verfahren nach 8.5.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV beantragt.

Dieses Verfahren gilt für Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen je Tag. Den Ergebnissen des beiliegenden Immissionsschutzgutachtens ist zu entnehmen, dass die zu erwartenden Belastungen durch Geruch, Staub und Bioaerosole die Grenzwerte bzw. Irrelevanzschwellen in den nächstgelegenen Wohnbebauungen nur deshalb unterschreiten, weil ein Abstand gegeben ist – in diesem Fall von mind. 400 Metern. Auch die verkehrstechnischen Auswirkungen in den nächstgelegenen dem Wohnen dienenden Gebieten werden nur aufgrund des gewährleisteten Abstandes zur Anlage als nicht zu erwarten eingestuft (vgl. Begründung BP-Entwurf, S. 11f.). Daher ist davon auszugehen, dass ein Alternativstandort in angebundener Lage für die betreffende Kompostierungsanlage aufgrund ihrer schädlichen Umweltauswirkungen nicht in Frage kommt. Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass durch den Bau der Anlage im Außenbereich kein neuer Siedlungsansatz entsteht.

Im Ergebnis erhebt die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange keine Einwände gegen die Planung.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Nach Abschluss wird um die rechtskräftige Fassung der Bauleitplanentwürfe mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse gebeten: poststelle@reg-ufr.bayern.de.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme und Beachtung.

Das Vorhaben im Außenbereich ist auf die Kompostieranlage am Keilrainhof zu beschränken.

Nach den vorliegenden Unterlagen werden durch das Vorhaben keine derzeit von dem Amt wahrzunehmenden Aufgaben berührt. Sollten altbergbauliche Relikte angetroffen werden, sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt zu informieren.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme und Beachtung.
In den Bebauungsplan wird ein Hinweis zum Bergbau aufgenommen.

13. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Ref. BQ – Bauleitplanung

Es liegt keine Äußerung vor.

14. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Karlstadt, 07.06.21

Durch die geplante Maßnahme werden außer dem Betreiber der Kompostieranlage keine anderen landwirtschaftlichen Betriebe betroffen. Das Amt hat keine Einwände.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme

15. Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken, 10.06.21

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwendungen und Bedenken.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme

16. Bund Naturschutz in Bayern, Kreisgruppe Aschaffenburg

Es liegt keine Äußerung vor.

17. Bayernwerk Netz GmbH, Marktheidenfeld, 21.05.21

Im Plangebiet befinden sich keine Versorgungsanlagen (Strom und Gas) unseres Unternehmens. Somit bestehen seitens des Unternehmens keine Bedenken gegen die Änderung 12 des Flächennutzungsplanes.

Die Deponieerweiterung ist über die Laudenbacher Straße/Staatsstraße 2305 geplant. Es sind keine Anlagen der Ver- und Entsorgung notwendig. Auch hier befinden sich nach aktuellem Stand keine Versorgungsleitungen.

Dem Bauwerber wird empfohlen, sich bei Bedarf vor Aufnahme der Erschließungsstraße eine aktuelle Kabeleinweisung unter nachfolgendem Link einzuholen:

<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme und Beachtung.

Das Unternehmen wird auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Bauleitplänen beteiligt, da sich insbesondere im Ausübungsbereich von Versorgungsleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.

18. NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH, Sailauf Weyberhöfe

Es liegt keine Äußerung vor.

19. Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg,

Es liegt keine Äußerung vor.

20. Zweckverband Abwasserbeseitigung Kahlgrund,

18.05.21

Es bestehen keine Einwände.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme

21. Gemeinde Kleinkahl,

28.06.21

Nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 11.06.2021 werden keine Einwände geltend gemacht.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme

22. Gemeinde Westerngrund

28.06.21

Nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 11.06.2021 werden keine Einwände geltend gemacht.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme

B. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Äußerungen zur Planung sind nicht eingegangen.

Beschluss:

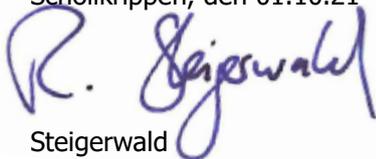
1. Den Beurteilungen zu den Stellungnahmen durch das Bauatelier Richter/Schäffner wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Planentwurf zur Flächennutzungsplanänderung in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro entsprechend anzupassen und die weiteren Verfahrensschritte, wie die öffentliche Auslegung nach §§ 3 und 4 BauGB, vorzubereiten.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	17
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

Für die Richtigkeit:

Schöllkrippen, den 01.10.21



Steigerwald

Markt Schöllkrippen

BEGLAUBIGTER AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT

Sitzung des Marktgemeinderates Schöllkrippen am 28.03.2022

Dieser Tagesordnungspunkt war **öffentlich** .

TOP: 4

12. Änderung Flächennutzungsplan "Kompostieranlage, Deponie, Recyclinghof und Grünabfallplatz" - Behandlung der Stellungnahmen aus förmlicher Beteiligung und ggf. Feststellungsbeschluss

Sachverhalt:

Im Zeitraum vom 18.02.2022 bis einschließlich 21.03.2022 wurde die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die in diesem Zeitraum eingegangenen Stellungnahmen werden wie folgt beurteilt:

Auswertung der Stellungnahmen zu dem Vorentwurf i. d. F. vom 07.02.2022

A. Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

1. Landratsamt – Bauaufsichtsbehörde/Kreisbaumeisterin
2. Landratsamt – Untere Naturschutzbehörde
3. Landratsamt – Untere Immissionsschutzbehörde
4. Landratsamt – Untere Denkmalschutzbehörde
5. Landratsamt – Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz
6. Landratsamt – Regionaler Planungsverband
7. Landratsamt – Feuerwehr/Katastrophenschutz
8. Landratsamt – Gesundheitsamt
9. Wasserwirtschaftsamt
10. Staatliches Bauamt Aschaffenburg, Sachgebiet Straßenbau
11. Regierung von Ufr., Höhere Landesplanungsbehörde
12. Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
13. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Ref. B Q - Bauleitplanung, München
14. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Karlstadt, Dienstgebäude Aschaffenburg
15. Bayer. Bauernverband
16. Bund Naturschutz in Bayern, Kreisgruppe Aschaffenburg
17. Bayernwerk Netz GmbH, Marktheidenfeld
18. NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH, Sailauf Weyberhöfe
19. Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg
20. Zweckverband Abwasserbeseitigung Kahlgrund
21. Gemeinde Kleinkahl
22. Gemeinde Westerngrund
23. Landratsamt – Abfallrecht

- 1. Landratsamt, Bauaufsichtsbehörde/Kreisbaumeisterin,**
Fachtechnische Stellungnahme

07.03.22

Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes, der für die Umsetzung des „Sondergebiets für die Kompostieranlage Keilrainhof“ erforderlich ist, besteht in der Fassung vom 07.02.2022 aus städtebaulicher Sicht Einvernehmen. Das Vorhaben wurde in mehreren Besprechungen abgestimmt

Anhang 4

Seite 1 von 6

und dient auch den beteiligten Nachbargemeinden zur Entsorgung bzw. Kompostierung der Grünabfälle.

Hinweise und Anmerkungen:

1. Auf dem Planteil fehlt unter Punkt 1 der Verfahrensvermerke das Datum der Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses.
2. In der Begründung ist unter Punkt 2.1 eine ausführlichere Darstellung – auch und zusätzlich – im Flächennutzungsplanverfahren erforderlich. So ist im Rahmen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes die Bestandsaufnahme und die daraus resultierenden Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen und darzustellen. Nur der Hinweis auf die Informationen und die Bearbeitung im landschaftspflegerischen Begleitplan reichen nicht aus.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme und Beachtung.

Die Verfahrensvermerke werden vervollständigt.

In der Begründung werden unter Pkt. 2.1 des Umweltberichtes die Ausführungen zu dem Bestand des Umweltzustands und zu der Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung im Bereich der Änderung „Erweiterung Deponie“ ergänzt.

- 2. Landratsamt, Untere Naturschutzbehörde,** 07.03.21
Fachtechnische Stellungnahme

Mit der Änderungsplanung besteht Einverständnis.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme.

- 3. Landratsamt, Untere Immissionsschutzbehörde,** 28.02.22

Der in der Stellungnahme vom 28.05.21 geforderte Umweltbericht wurde ergänzt. Außerdem wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG durchgeführt.

Beurteilung:

Der Umweltbericht erläutert in Bezug auf das Schutzgut Mensch, dass es durch das Vorhaben zu veränderten Emissionen kommen wird. Hierzu wird auf das Gutachten von iMA Richter & Röckle vom 09.03.21 verwiesen, in dem Geruchs-, Staub- und Bioaerosolimmissionen und –emissionen betrachtet wurden.

Die Prognosen zeigen, dass die jeweiligen Irrelevanzschwellen nicht überschritten werden und dementsprechend keine schädlichen Umwelteinwirkungen bezüglich Gerüche, Staub und Bioaerosole zu befürchten sind.

Die UVP-Vorprüfung ergibt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter.

Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehend gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme

- 4. Landratsamt, Untere Denkmalschutzbehörde** 21.03.22

Von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde und des Kreisheimatpflegers bestehen keine Bedenken.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme

- 5. Landratsamt, Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz,**

Es liegt keine Stellungnahme vor.

- 6. Landratsamt, Regionaler Planungsverband, Region 1** 14.03.22
Regionalplanerische Stellungnahme

Es werden weiterhin keine Einwände aus Sicht der Regionalplanung erhoben.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme

- 7. Landratsamt, Feuerwehr/Katastrophenschutz,** eingegangen 11.03.22

Die Stellungnahme erfolgt aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes.

Es bestehen keine Einwände gegen den vorliegenden Flächennutzungsplan.

Nachfolgendes ist aber zu beachten:

Gem. Art. 1 BayFwG hat der Markt Schöllkrippen im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, das drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat er in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit eine gemeindliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten und außerdem die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Im Zuge der fortschreitenden Bebauung ist die Feuerwehr und die Löschwasserversorgung des Marktes Schöllkrippen ggf. im notwendigen Umfang zu ergänzen und zu unterhalten. Hierzu wird der Markt Schöllkrippen ständig durch seine Kommandanten und durch die Kreisbrandinspektion des Landkreises Aschaffenburg beraten. Ergebnisse dieser Beratungen sind im Sinne des Art. 1 BayFwG durch den Markt Schöllkrippen umzusetzen.

Weitere und konkretere Aussagen zu den Belangen des abwehrenden Brandschutzes sind erst in Stellungnahmen zu Bebauungsplänen möglich.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme und Beachtung

- 8. Landratsamt, Gesundheitsamt,** 14.03.22

Es bestehen keine Einwände.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme

- 9. Wasserwirtschaftsamt,** 22.03.22

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine Anmerkungen veranlasst.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme

- 10. Staatliches Bauamt Aschaffenburg, Sachgebiet Straßenbau,** 11.03.22

Mit dem Schreiben vom 21.05.2021, Az S13-4621-0188 haben wir bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu der geplanten Änderung des Sondergebietes Stellung genommen.

Nach Prüfung des Flächennutzungsplanes in der nun vorliegenden Fassung vom 07.02.2022 besteht grundsätzlich Einverständnis.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme

- 11. Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde,** 14.03.22
Landesplanerische Stellungnahme

Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung werden weiterhin keine Einwände erhoben. Nach Abschluss wird um die rechtskräftige Fassung der Bauleitplanentwürfe mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an folgende E-Mail-Adresse gebeten: poststelle@reg-ufr.bayern.de.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme und Beachtung.

12. Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern,

24.02.22

Die Hinweise des Bergamtes Nordbayern wurden in die Begründung zum Bebauungsplan eingearbeitet. Weitere von der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – wahrzunehmenden Aufgaben werden nach den hier vorliegenden Unterlagen nicht berührt.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme

13. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Ref. BQ – Bauleitplanung

Es liegt keine Stellungnahme vor.

14. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Karlstadt,

17.02.22

Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Karlstadt – Bereich Landwirtschaft – werden keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme vorgebracht.

Forstliche Belange sind nicht betroffen.

Durch die geplante Maßnahme werden keine anderen landwirtschaftlichen Betriebe in ihren wirtschaftlichen Aktivitäten eingeschränkt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat gegen die geplante Maßnahme keinerlei Einwände.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme

15. Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken,

Es liegt keine Stellungnahme vor.

16. Bund Naturschutz in Bayern, Kreisgruppe Aschaffenburg

Es liegt keine Stellungnahme vor.

17. Bayernwerk Netz GmbH, Marktheidenfeld,

Es liegt keine Stellungnahme vor.

18. NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH, Sailauf Weyberhöfe

Es liegt keine Stellungnahme vor.

19. Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg,

Es liegt keine Stellungnahme vor.

20. Zweckverband Abwasserbeseitigung Kahlgrund,

23.02.22

Es bestehen keine Einwände.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme

21. Gemeinde Kleinkahl,

02.03.22

Es bestehen keine Bedenken und Einwände.

Die Stellungnahme vom 11.06.2021 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat somit weiter Bestand.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme

22. Gemeinde Westerngrund

02.03.22

Es bestehen keine Bedenken und Einwände.

Die Stellungnahme vom 11.06.2021 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat somit weiter Bestand.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme

23. Landratsamt, Abfallrecht

21.03.22

Zu dem oben genannten Flächennutzungsplan bestehen keine grundsätzlichen abfallwirtschaftlichen oder abfallrechtlichen Bedenken.

Den Unterlagen entnehmen wir jedoch, dass vorgesehen ist, die Zuwegung zur geplanten Kompostieranlage Keilrainhof u.a. über den bestehenden Fahrweg der DK 0-Deponie des Markts Schöllkrippen zu führen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Ertüchtigung und die künftige Nutzung des Deponieweges weder die bereits rekultivierten Abschnitte noch die zu rekultivierenden Bereiche der Deponie, noch den Deponiebetrieb auf dem Erweiterungsabschnitt 6 beeinträchtigen dürfen. Die Zufahrt zur Deponie ist jederzeit zu gewährleisten. Deponierechtliche Vorgaben haben Vorrang vor der Nutzung des Weges für andere Zwecke.

Im Rahmen des Bauantrages zur Ertüchtigung des Deponieweges (technisches Bauwerk) ist in jedem Fall der Arbeitsbereich Abfallrecht des Landratsamtes zwecks abfallrechtlicher Prüfung als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Oben genannte Hinweise gelten sinngemäß auch für die unter Ziffer 4.3 genannten Überlegungen der Gemeinde, den Recyclinghof und den Grünabfallplatz auf die Deponieflächen zu verlegen. Hier ist insbesondere zu beachten, dass vor einer Nachnutzung von stillgelegten Deponieabschnitten – sofern nicht bereits geschehen – zunächst die Rekultivierung dieser Abschnitte vorzunehmen ist.

Städtebauliche Beurteilung: Kenntnisnahme und Beachtung

B. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Es liegen keine Anregungen und Bedenken vor.

Beschluss:

Den Ausführungen des beauftragten Planungsbüros Richter / Schöffner, Aschaffenburg, wird vollumfänglich zugestimmt.

Die notwendige Änderung der Begründung wurde durch das Planungsbüro Richter / Schöffner bereits vorgenommen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	11
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

Gemeinderatsmitglied Torsten Reusing ist während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Die notwendige Änderung der Begründung wurde durch das Planungsbüro Richter / Schöffner bereits vorgenommen, sodass das Verfahren mit Fassung des Feststellungsbeschlusses abgeschlossen werden kann.

Beschluss:

Der Planentwurf „12.Änderung Flächennutzungsplan – Kompostieranlage, Deponie, Recyclinghof und Grünabfallplatz“ in der Fassung vom 28.03.2022 nebst Begründung und Umweltbericht wird festgestellt.

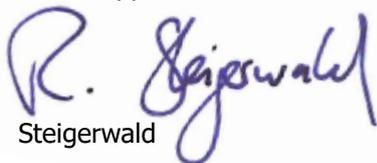
Die Verwaltung wird beauftragt, die Einwender gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu unterrichten und anschließend den festgestellten Planentwurf zum Flächennutzungsplan (12.Änderung Flächennutzungsplan – Kompostieranlage, Deponie, Recyclinghof und Grünabfallplatz) nebst Begründung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB dem Landratsamt Aschaffenburg zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	12
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

Für die Richtigkeit:

Schöllkrippen, den 29.03.22


Steigerwald